## Satzung

#### der Waldinteressenten Sichertshausen

Auf Grundlage des § 20 Absatz 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBI Seite 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBI Seite 186) werden die Rechtsverhältnisse der Waldinteressenten Sichertshausen sowie ihre Rechtstellung nach außen auf Beschluss der Eigentümerversammlung vom 4.6.2016 nach § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald vom 16. Dezember 2015 (GVBI Seite 668) wie folgt geregelt.

#### 1. Rechtsverhältnisse (§§ 1-3)

## § 1 Name, Zweck, Sitz und Grundbesitz

- 1) Der Gemeinschaftswald trägt den Namen Waldinteressenten Sichertshausen. Er ist ein Gemeinschaftswald im Sinne des § 20 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes in der Fassung vom 27.07.2013. Der Gemeinschaftswald bildet den Zusammenschluss aller Eigentümerinnen und Eigentümer (Waldinteressentinnen und Waldinteressenten) an dem in Absatz 4 näher bezeichneten Grundvermögen und verfolgt den Zweck, dieses entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Ziele des Gemeinschaftswaldes, wie in den §§ 4-6 definiert, zu bewirtschaften.
- 2) Sitz der Waldinteressenten Sichertshausen ist Sichertshausen, Gemeinde Fronhausen.
- 3) Der Gemeinschaftswald hat selbständige Rechte und Pflichten. Der Gemeinschaftswald kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere Verbindlichkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben, übertragen und aufgeben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- 4) Der gemeinschaftliche Grundbesitz besteht aus den im Grundbuch von Sichertshausen Band 13 Blatt 313 eingetragenen Grundstücken.

## § 2 Anteile am Vermögen

- 1) An dem gemeinschaftlichen Vermögen bestehen 37 Anteile. Die Eigentümer der Anteile sind im Grundbuch eingetragen. Ihnen steht das gemeinschaftliche und ausschließliche Eigentum an dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Grundbesitzes und des übrigen Vermögens zu.
- 2) Der Vorstand führt ein laufend zu berichtigendes Verzeichnis über das Vermögen des Gemeinschaftswaldes und die Anteile der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer (Waldbuch). Änderungen und Neueintragungen erfolgen nur gegen Vorlage eines Grundbuchauszuges.
- 3) Nur die im Waldbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind zum Bezug von Nutzungen berechtigt und zum Tragen von Lasten verpflichtet.

- 4) Die bei Erlass dieser Satzung vorhandenen Einzelanteile sind nicht teilbar.
- 5) Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre anteiligen Rechte und Pflichten nicht selbst ausüben, können mit deren Wahrnehmung eine dritte Person durch eine dem Vorstand einzureichende schriftliche Vollmacht betrauen.
- 6) Fällt nach einem Erbfall ein Anteil einer Erbengemeinschaft zu, so hat diese dem Vorstand unverzüglich schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.
- 7) Die Absicht einer Veräußerung von Anteilen ist dem Vorstand anzuzeigen.
- 8) Den Waldinteressenten Sichertshausen und den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern steht ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht der Waldinteressenten als Gemeinschaft ist vorrangig. Die Veräußerung kann nur bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzungsbestimmungen durch den Erwerber erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Notar auf das satzungsgemäße Vorkaufsrecht hinzuweisen.
- 9) Bei Verkäufen, vorweggenommenen Erbschaften und Übergaben hat der alte Eigentümer dem Vorstand eine Kopie des Vertrages oder der Vereinbarung zukommen zu lassen.
- 10) Um eine korrekte Führung des Waldbuches, die Einladungen zur Eigentümerversammlung und die Auszahlung von Überschüssen zu ermöglichen, haben Eigentümerinnen und Eigentümer Änderungen von Adresse und Bankverbindungsdaten stets unverzüglich an den Vorstand zu melden.

### § 3 Rechte und Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

Die Eigentümerinnen und Eigentümer nehmen im Verhältnis ihrer Anteile an den Nutzungen und Erträgen teil. In demselben Verhältnis tragen sie bei zu den

- 1. auf dem Gemeinschaftswald ruhenden Lasten.
- 2. Kosten der Bewirtschaftung,
- 3. Diensten und
- 4. Naturalleistungen,

soweit diese nicht vorweg aus den Erträgen gedeckt werden.

#### 2. Bewirtschaftung (§§ 4-6)

# § 4 Grundsätze der Bewirtschaftung

Der gemeinschaftliche Grundbesitz ist sorgfältig in seinem Bestande zu erhalten sowie pfleglich und nachhaltig zu bewirtschaften. Für die Bewirtschaftung ist der geltende Betriebsplan maßgebend.

## § 5 Verwendung der Erträge und Überschüsse, Umlagenerhebung

- 1) Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Waldkasse vereinnahmt, aus der auch die Ausgaben zu bestreiten sind. Nach Möglichkeit soll die Aufnahme von Darlehen vermieden werden.
- 2) Der jährliche Überschuss wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet wird, an die Eigentümerinnen und Eigentümer im Verhältnis ihrer im Waldbuch eingetragenen Anteile in Form von Holz oder in Geld ausgeschüttet.
- 3) Können notwendige Maßnahmen nicht durch laufende Einnahmen oder Rücklagen bestritten werden, erhebt der Gemeinschaftswald eine Umlage bei den Eigentümerinnen und Eigentümern im Verhältnis ihrer im Waldbuch eingetragenen Anteile.

#### § 6 Waldarbeiten

Der Vorstand organisiert die notwendigen Arbeiten und den Arbeitsablauf. Er kann die Arbeiten an Dritte vergeben.

## III. Verwaltung (§§ 7-12)

## § 7 Organe des Gemeinschaftswaldes

Die Organe des Gemeinschaftswaldes sind die Eigentümerversammlung und der Vorstand. Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Eigentümerinnen und Eigentümer auszuführen.

#### § 8 Eigentümerversammlung

- 1) Oberstes Organ des Gemeinschaftswaldes ist die Eigentümerversammlung, die sich aus sämtlichen Eigentümerinnen und Eigentümern zusammensetzt.
- 2) Die Anzahl der Stimmen einer Eigentümerin oder eines Eigentümers richtet sich nach der Größe ihres oder seines im Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 (Waldbuch) eingetragenen Anteils am Gemeinschaftswald. Der kleinste Anteil am Gemeinschaftswald entspricht einer Stimme.
- 3) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten nur einheitlich ausgeübt werden.
- 4) Für Eigentümerinnen und Eigentümer, die in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt sind und für juristische Personen treten die gesetzlichen Vertreter ein.
- 5) Eigentümerinnen und Eigentümer, die an der Teilnahme an der Eigentümerversammlung verhindert sind, können sich durch eine dritte Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

- 6) Die Eigentümerversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Eigentümerversammlung ist auch einzuberufen, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen innehaben, dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen; soll ein Beschluss über
  - die Satzung und deren Änderungen,
  - 2. den Jahresabschluss sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust,
  - 3. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte oder
  - 4. die Übertragung der Befugnisse auf den Vorstand

gefasst werden, beträgt die Frist mindestens einen Monat.

- 7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind schriftlich einzuladen. Sofern eine Emailadresse angegeben und einer Einladung per Email nicht ausdrücklich widersprochen wurde, kann die Einladung auch per Email erfolgen. Sind nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer bekannt, sind die Einladung und die Tagesordnung zusätzlich ortsüblich bekannt zu geben. Ortsübliche Bekanntmachung ist die Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümerversammlung ohne Rücksicht darauf, wie viele Stimmen die anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer innehaben, beschlussfähig ist. Die in der Tagesordnung aufgeführten Beratungs- und Beschlussgegenstände müssen so genau bezeichnet sein, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer den Inhalt und die Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen erkennen, über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.
- 8) Die Eigentümerversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eigentümerinnen und Eigentümer und der von ihnen vertretenen Anteile beschlussfähig. Die Eigentümerversammlung kann nur über die Gegenstände Beschlüsse fassen, die in der mit der Einladung versandten Tagesordnung verzeichnet sind; das gilt nicht für Beschlüsse über die Leitung der Eigentümerversammlung.
- 9) Beschlüsse nach Absatz 10 Satz 1 Nr. 1, 6 und 8 sowie Beschlüsse zur Übertragung der Befugnisse nach Absatz 10 Satz 1 Nr. 6 und 8 auf den Vorstand nach Absatz 10 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) (1) Die Eigentümerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Gemeinschaftswaldes. Insbesondere beschließt sie über:
  - 1. die Satzung und Satzungsänderungen,
  - 2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - 3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - 4. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand
  - 5. die Höhe aufzunehmender Darlehen.
  - 6. den Jahresabschluss sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust bzw. die anderweitige Verwendung des Gewinns,
  - 7. den Haushalts- und Wirtschaftsplan,
  - 8. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte.
  - (2) Die Eigentümerversammlung kann die Befugnisse nach Nr. 6 bis 8 auf den Vorstand übertragen.

11) Die Verhandlungen erfolgen auf Grund und in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung. Nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte darf Beschluss gefasst werden.

## § 9 Vertretung des Gemeinschaftswaldes

- 1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Gemeinschaftswaldes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Eigentümerversammlung gebunden.
- Zu Verfügungen über unbewegliches Vermögen ist die Vorlage einer Abschrift aus dem Protokoll der Eigentümerversammlung erforderlich.

#### § 10 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen, die einzeln aus der Mitte der Eigentümerversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählen sind.
- 2) Im Bedarfsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Kassenwart wird vom 1. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch offene Abstimmung gewählt, es sei denn es wird schriftliche Wahl beantragt. Einfache Mehrheit der Anteile entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- 4) Wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Übergabe des Anteils ausscheidet oder dauernd an der Geschäftsausübung verhindert ist, so hat bei der nächsten Eigentümerversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der laufenden Amtsperiode zu erfolgen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder führen in derartigen Fällen die Geschäfte bis zur nächsten Eigentümerversammlung weiter.
- 5) Die Eigentümerversammlung kann bei pflichtwidriger Geschäftsführung des Vorstands dem einzelnen Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl schon vor Ablauf der Wahldauer für die Restdauer der laufenden Amtsperiode beschließen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und handelt durch die Person des 1. Vorsitzenden.
- 7) Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwarts, ersatzweise deren Stellvertreter.
- 8) Dem Vorstand obliegt:
  - die Führung der laufenden Geschäfte,
  - 2. die Anlage und die Führung des Waldbuches und eines Verzeichnisses über das Vermögen des Gemeinschaftswaldes,
  - 3. die Verwaltung des Vermögens und
  - 4. die übrige Verwaltung des Gemeinschaftswaldes.

- Der Vorstand legt gegenüber der Eigentümerversammlung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Rechenschaft ab.
- 9) Dem Vorstand werden die aus seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen durch die Waldkasse ersetzt. Außerdem erhalten der 1. Vorsitzende und der Rechner eine von der Eigentümerversammlung festzusetzende Vergütung.

#### § 11 Protokollierung und Einsichtsrechte

- Über die in der Eigentümerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- 2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer hat das Recht, Einsicht in das Waldbuch sowie die Protokolle der Eigentümerversammlung zu nehmen.

#### § 12 Buch- und Kassenführung

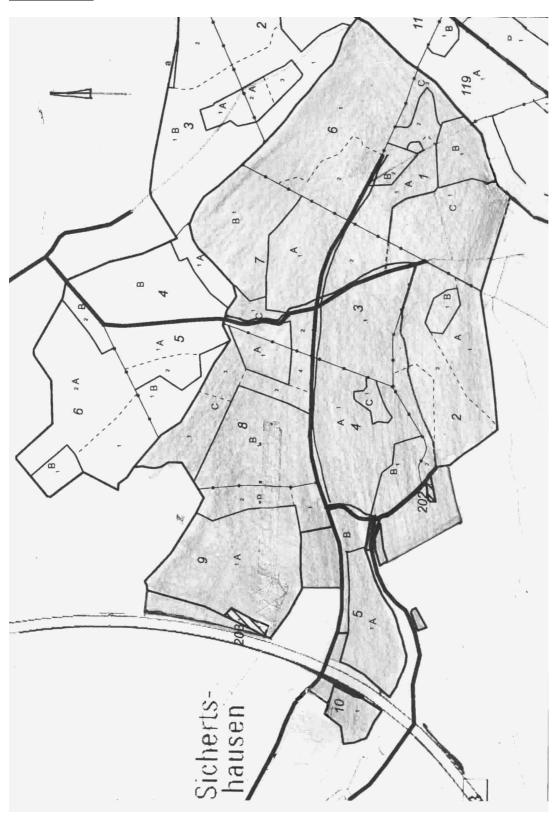
- Die Buch- und Kassenführung obliegt dem aus der Mitte der Miteigentümer von der Eigentümerversammlung gewählten Kassenwart.
- 2) Der Kassenwart untersteht der Aufsicht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 3) Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Kassenwart gewissenhaft, übersichtlich und vollständig abzurechnen und die Rechnung nach spätestens einem Monat dem 1. Vorsitzenden mit allen Belegen zuzustellen.
- 4) Der Vorsitzende hat die Rechnung durch zwei von der Eigentümerversammlung bestellten Eigentümerinnen oder Eigentümer, die nicht dem Waldvorstand angehören, oder durch anerkannte Buchprüfer prüfen zu lassen und der Eigentümerversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.
- 5) Die Rechnungsbücher werden während der Eigentümerversammlung offengelegt.

## § 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht betroffen.
- 2) Diese Satzung ist gemäß § 20 Absatz 3 des Hessischen Waldgesetzes und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald in der Eigentümerversammlung am 4.6.2016 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 4.6.2016 in Kraft. Eine Ausfertigung dieser Satzung wird beim Grundbuchamt hinterlegt.
- 3) Die Satzung ist den Eigentümern in je einer Ausfertigung zuzustellen.

- 4) Der Gemeinschaftswald ist Mitglied des Hessischen Waldbesitzerverbandes.
- 5) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31. 12 des Kalenderjahres.
  - Bestandteile der Satzung sind:
- a) eine Ablichtung des Protokolls der Eigentümerversammlung vom 4.6.2016,
- b) eine Lagekarte,
- c) eine namentliche Aufstellung der Eigentümerinnen und Eigentümer (Erbengemeinschaften sind grau hinterlegt) mit Unterschrift zum Beschluss der Satzung

# <u>Hauptflächen</u>



Satzung der Waldinteressenten Sichertshausen vom <u>4.6.2016</u> Seite 8 von 9

# Nebenflächen

